

(§ 35 Abs. 1 und § 37 NÖ GRWO 1994)F9
Gemeindewahlbehörde: MANNSDORF AN DER DONAU
Verwaltungsbezirk: GÄNSERNDORF
Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

der Festsetzung des Wahllokales, der Verbotszone und der Wahlzeit
für eine Gemeinde, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt ist

Für die am 26. Jänner 2025 stattfindende Gemeinderatswahl wird festgesetzt:

Wahllokal: Gemeindeamt, Marchfeldstraße 34, 2304 Mannsdorf/Donau

Verbotszone: 30 Meter im Umkreis.

Innerhalb der Verbotszone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wähler/innen, die Verteilung von Wahlaufrufen, Stimmzetteln und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotszonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

	Beginn	Ende
Wahlzeit	8:00 Uhr	12:00 Uhr
Wahlzeit bei der besonderen Wahlbehörde*)	10:00 Uhr	12:00 Uhr

*) Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind.

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität des/der Wählers/Wählerin hervorgeht.

Mannsdorf an der Donau, am 03.12.2024

Der Vorsitzende der
Gemeindewahlbehörde:
Bgm. Christoph Windisch



angeschlagen am 4.12.2024
abgenommen am